

Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 24 JAPO)

I. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 24 JAPO

Die Bewerber müssen nach Erfüllung der hierfür bestimmten Voraussetzungen an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilnehmen und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 1 JAPO).

Außerdem müssen die Bewerber gemäß § 24 Abs. 2 JAPO an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen ("Fremdsprachenschein"). Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse auf Antrag an.

Bei der Meldung zur Prüfung dürfen die Leistungsnachweise nicht älter als zwölf Jahre sein, § 24 Abs. 3 JAPO. Die Meldung ist erst in dem Semester möglich, in dem die Prüfung beginnt.

II. Zugangsvoraussetzungen zu den Übungen für Fortgeschrittene

Ob und welche Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene gefordert werden, bestimmen die juristischen Fakultäten (siehe Studienordnungen).

III. Anerkennung von Leistungsnachweisen bei Studienortwechsel

1. Grundkurse, Anfänger-Übungen, "Kleine Scheine"

Sofern in einem Fach noch kein Leistungsnachweis für Fortgeschrittene erworben worden ist, ist für die Anerkennung der Zugangsvoraussetzungen zu den Übungen für Fortgeschrittene die juristische Fakultät zuständig (s.o. Ziff. II.), an der Sie Ihr Studium in Bayern fortsetzen.

2. Leistungsnachweise für Fortgeschrittene

Leistungsnachweise für Fortgeschrittene, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften erworben worden sind, sind in Bayern anerkannt. Auf dem Leistungsnachweis muss die Übung mit "für Fortgeschrittene" oder "für Vorgerückte" bezeichnet oder die Vorschrift, nach der er erworben wurde, genannt sein. Dasselbe gilt bei einem Studienortwechsel innerhalb Bayerns.

3. Leistungsnachweis über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse

Die Erwerbsmodalitäten eines Leistungsnachweises über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse in Bayern bestimmen die juristischen Fakultäten. Bei einem Studienortwechsel innerhalb Bayerns ist der Leistungsnachweis für die Zulassung am neuen Studienort gültig, auch wenn dort andere Erwerbsmodalitäten festgelegt sind.

Bei einem Studienortwechsel nach Bayern wird der Leistungsnachweis in einer fachspezifischen Fremdsprache gemäß § 24 Abs. 2 JAPO durch die Leistungsnachweise anderer Länder ersetzt, wenn diese die dortigen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung in fachspezifischer Fremdsprache erfüllen. In diesen Fällen muss die entsprechende Vorschrift des anderen Landes auf dem Leistungsnachweis oder einer Bestätigung der Universität ausgewiesen sein. Eine gesonderte Anerkennung ist nicht erforderlich.

Nur wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und andere Leistungen oder Vorkenntnisse gegeben sind, ist eine Anerkennung und Prüfung der Gleichwertigkeit im Einzelfall durch die bayerische juristische Fakultät, an der das Studium fortgesetzt wird, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO erforderlich.

IV. Weitere Leistungsnachweise und Lehrveranstaltungen

Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern sind weitere Leistungsnachweise nicht vorgeschrieben. Die Studenten müssen allerdings in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer besucht haben. Weiter müssen sie an vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften und aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung in den Kerngebieten des Rechts teilgenommen haben. Nachweise hierüber werden nicht verlangt (§ 23 JAPO).

Ebenso müssen keine Nachweise über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 2 JAPO) vorgelegt werden.

V. Im Ausland erworbene Leistungsnachweise

Für die Beurteilung, ob im Auslandsstudium erworbene Leistungsnachweise den Zugangsvoraussetzungen für die Übungen für Fortgeschrittene, einem Leistungsnachweis für Fortgeschrittene oder dem Leistungsnachweis über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse (vgl. weitere Ausführungen in Ziff. I.) gleichwertig sind, ist die juristische Fakultät in Bayern zuständig, an der der Bewerber sein Studium fortsetzt. Hat eine bayerische juristische Fakultät die Gleichwertigkeit festgestellt, ist dies für alle bayerischen Prüfungsorte bindend.

Die Leistungsnachweise der Universitäten Genf und Lausanne im deutschen Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene sowie der Leistungsnachweis im deutschen Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, der an der Universität Lausanne erworben werden kann, sind nach einer Vereinbarung der bayerischen juristischen Fakultäten allgemein anerkannt.

Unabhängig von der Anerkennung ausländischer Studienleistungen sind die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 JAPO zu beachten, falls das Auslandsstudium beim Freiversuch unberücksichtigt bleiben soll.

VI. Einreichung der Leistungsnachweise und Auskünfte

Soweit Leistungsnachweise nach den Ausführungen in Ziff. I., III. und V. dieses Merkblatts in Bayern anerkannt sind, sollen sie dem Landesjustizprüfungsamt erst bei der Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung vorgelegt werden. Wenn Zweifel über die Anerkennung bestehen und hierfür nicht die bayerischen juristischen Fakultäten zuständig sind, können sich die Studenten an das Landesjustizprüfungsamt, Prielmayerstr. 7, 80335 München (Tel. 089 / 5597-2590 und -2604) wenden.